

# **Gebührenordnung**

## **der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Ahrweiler für die Gesellenprüfung Teil 1 und Gesellenprüfung Teil 2**

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Handwerksordnung und § 44 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Ahrweiler (nachstehend „Innung“ genannt) folgende Gebührenordnung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 HwO von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Gesellenprüfung Teil 1 und Gesellenprüfung Teil 2 erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

### **§ 2 Schuldner der Gebühr**

Die Gebühren der Gesellenprüfung Teil 1 und Gesellenprüfung Teil 2 trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung, bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.
- (2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr, unter Abzug der entstandenen Kosten, erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.
- (3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- (4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 4 Beitreibung**

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 (4) Handwerksordnung (HwO) nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

### **§ 5 Verjährung**

Für die Verjährung gelten die jeweils gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

## § 6 Gebührenverzeichnis

- |   |          |
|---|----------|
| <b>1.1 Gesellenprüfung Teil I</b>   |          |
| - eintägig  | 220,00 € |
| - mehrtägig   | 370,00 € |
| <b>1.2. Bei ausnahmsweiser Zulassung</b>  | 460,00 € |
| <br>  |          |
| <b>2.1 Gesellenprüfungsgebühr Teil II</b>   |          |
| - Praktische Prüfungsbereiche (eintägig)  | 230,00 € |
| - Schriftliche Prüfungsbereiche (eintägig)  | 180,00 € |
| <br>  |          |
| <b>2.2 Gesamtprüfung (mehrtägig)</b>  | 690,00 € |
| - Praktische Prüfungsbereiche   | 460,00 € |
| - Schriftliche Prüfungsbereiche   | 180,00 € |
| <br>  |          |
| <b>2.3 Bei ausnahmsweiser Zulassung</b>   | 780,00 € |
| - Praktische Prüfungsbereiche   | 320,00 € |
| - Praktische Prüfungsbereiche (mehrtägig)   | 550,00 € |
| - Schriftliche Prüfungsbereiche   | 270,00 € |
| <br>  |          |
| <b>3. Wiederholung einer Gesellenprüfung</b>  |          |
| - Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2   |          |
| <br>  |          |
| <b>4.1 Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil 1 in Höhe von <b>120,00 €</b> und bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil 2 in Höhe von <b>230,00 €</b>, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind.</b>               |          |
| <br>  |          |
| <b>5. Wenn der Prüfling eines Innungsmitgliedes, für den der innungseigene Prüfungsausschuss zuständig wäre, die Prüfung vor einem nicht im Kreis Ahrweiler ansässigen Prüfungsausschuss die Prüfung ablegt, wird die dort fällige Gebühr erstattet, bis zum Höchstbetrag der in Ziff. 1.1 und 2.1 genannten Beträge.</b> |          |

## § 7 Material-/ Sachkosten:

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/ Sachkosten. Anfallende Material-/ Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Maler- und Lackierer-Innung Ahrweiler am 15.11.2023 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Maler- und Lackierer Innung des Kreises Ahrweiler



**Guido Lenzen**  
Obermeister



**Alexander Zeitler**  
Geschäftsführer